



## **RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG ZUR PFLANZUNG UND PFLEGE VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN**

(Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2021)

Streuobstwiesen mit ihren Hochstammobstbäumen sind derzeit noch prägende Elemente der Kulturlandschaft im Vorarlberger Rheintal. Sie sind nicht nur Lieferant von Wirtschaftsobst für die Most- und Schnapserzeugung, vielmehr sind sie eine Bereicherung für das Landschaftsbild und ökologisch äußerst wertvoll, da sie Lebensraum für verschiedenste Vogel- und Insektenarten bieten. Leider nimmt die Zahl der Hochstammobstbäume kontinuierlich ab, da ihre wirtschaftliche Bedeutung gesunken ist, die Pflanzenkrankheit Feuerbrand ihnen zusetzt und ihre Pflege – vor allem im Alter – aufwändig ist. Die vorliegende Förderrichtlinie soll helfen dieses wichtige Kulturgut für die Zukunft zu sichern.

### **1. Förderwerber:in**

Anspruchsberechtigt sind Liegenschaftseigentümer:innen bzw. sonstige Verfügungsberechtigte, sofern eine Verfügungsberechtigung des:der Liegenschaftseigentümer:in vorliegt.

### **2. Förderbare Maßnahmen**

- Die Neu- und Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen in Obstwiesen und als Obstbaumreihen.
- Die Pflege- und Erhaltungsschnitte von Hochstammobstbäumen

### **3. Förderbedingungen / Fördervoraussetzungen**

- Hochstammobstbäume im Sinne dieser Richtlinie sind hochstämmige, landschaftsprägende, robuste und ortstypische Apfel-, Birn-, Kirsch-, Zwetschgen- und Walnussbäume mit einer Stammhöhe von mehr als 1,80 m.
- Die Förderwerbenden verpflichten sich, die geförderten Obstbäume für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erhalten. Bei Verstoß hat der:die Förderungswerber:in die Geldzuwendung binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.
- Der jährliche Höchstfördersatz liegt bei 20 Bäumen je Hektar.

Neu- und Nachpflanzungen

- Die Pflanzungen haben in der freien Landschaft oder auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grünflächen zu erfolgen. Hausgärten sind von der Förderung ausgenommen.

- Pflanzungen über 100 Bäumen pro ha oder mit mehr als 30 Nussbäumen pro ha sind nicht förderfähig.
- Die Pflanzung muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Sie umfasst die Baumscheibenpflege und den erforderlichen Pflanzschnitt sowie gegebenenfalls den Schutz vor Wild- und Weideschäden.
- Zuwendungen nach Punkt 18.3 dieser Richtlinie werden nicht gewährt, wenn die Pflanzung der Obsthochstämme durch Verfügungen oder Auflagen angeordnet wurde.

#### Pflege und Erhaltungsschnitte

- Die Förderung von Pflegemaßnahmen umfasst die Folgepflege von Apfel- und Birnenhochstämmen ab einem Kronendurchmesser von 3 m.
- Für denselben Baum kann eine Förderung bei Apfelbäumen höchstens alle 3 Jahre, bei Birnbäumen höchstens alle 5 Jahre beantragt werden. Bei anderen Obstbaumarten ist die Notwendigkeit im Einzelfall festzulegen.
- Die Schnitarbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden. Diese können entweder durch ausgebildete Baumwärter oder in Eigenregie ausgeführt werden.

#### 4. Ausmaß der Förderung

- Die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen wird mit 20 Euro je Baum gefördert.
- Die Höhe der Folgepflegesätze ist nach Kronendurchmesser und Baumhöhe gestaffelt:

|  |         |
|--|---------|
| – Junger Obstbaum<br>(Kronendurchmesser 3 bis 5 m, Baumhöhe kleiner 8 m)<br>maximal vier Pflegeschnitte im Zeitraum von 8 Jahren | 15 Euro |
| – Mittegroßer Obstbaum<br>(Kronendurchmesser bis 5 - 8 m, Baumhöhe kleiner 8 m)  | 25 Euro |
| – Großer Obstbaum<br>(Kronendurchmesser bis 8 – 10 m, Baumhöhe größer 8 m)   | 40 Euro |
| – Sehr großer Obstbaum<br>(Kronendurchmesser größer 10 m, Baumhöhe größer 10 m)  | 50 Euro |

#### 5. Förderansuchen

##### Neu- bzw. Nachpflanzungen

Das Förderansuchen (Formular) ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Bregenz, Dst Klimaschutz, Umwelt und Energie einzureichen. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bei Neupflanzungen: Lageplan mit Bepflanzungsplan und Pflanzenliste.

- Ein Ausführungsnachweis (z.B. Fotodokumentation) einschließlich Datum der Pflanzung.

#### Pflege und Erhaltungsschnitte

- Anträge sind schriftlich vor Beginn der Schnitarbeiten im Amt der Landeshauptstadt Bregenz, Dienststelle für Klimaschutz, Umwelt und Energie einzureichen
- Die Abstimmung und Endauswahl der Bäume erfolgt nach der Antragsstellung direkt auf dem Maßnahmengrundstück bei einem Lokalaugenschein zwischen Antragsteller:in und der Dienststelle für Klimaschutz, Umwelt und Energie.
- Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrags sind die tatsächlich fachgerecht gepflegten und abgenommenen Bäume. Der Auszahlungsbetrag darf den bewilligten Zuwendungsbetrag nicht übersteigen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA  
Bürgermeister